

Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **150.100**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)" BR [150.100](#) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 3 (geändert)

³ Wer nach dem Bundesgesetz über ~~die politischen Rechte der Auslandsschweizer~~ **Schweizer Personen und Institutionen im Ausland** ¹⁾ befugt ist, die politischen Rechte in Bundesangelegenheiten im Kanton Graubünden auszuüben, kann dies auch in kantonalen Belangen tun. **Auslandsschweizerinnen und -schweizer, die das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, können an den kantonalen Abstimmungen und Wahlen teilnehmen. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat.** Die **weiteren** Voraussetzungen und das Verfahren richten sich nach dem Bundesgesetz über ~~die politischen Rechte der Auslandsschweizer~~ **Schweizer Personen und Institutionen im Ausland** und diesem Gesetz.

¹⁾ SR [195.1](#)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.